

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1539K – LANDWIRTSCHAFTS-LENKER-RECHTSSCHUTZ

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18 ARB für den Versicherungsnehmer und die vertraglich mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1 i. V. m. Artikel 10.7 ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz- sowie im Mietfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz übernommen.

Abweichend von Artikel 18.2.2.2 ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).